

**Volksabstimmung vom  
17. Mai 2009  
Erläuterungen des Bundesrates**

- 1 Verfassungsartikel «Zukunft mit Komplementärmedizin»**  
(Gegenentwurf zur zurückgezogenen Volksinitiative «Ja zur Komplementärmedizin»)
- 2 Einführung von elektronisch gespeicherten biometrischen Daten im Schweizer Pass und in Reisedokumenten für ausländische Personen**  
(Änderung des Ausweis- und des Ausländergesetzes)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra



## Darüber wird abgestimmt

**Verfassungsartikel «Zukunft mit Komplementärmedizin»**  
(Gegenentwurf zur zurückgezogenen Volksinitiative «Ja zur Komplementärmedizin»)

**Erste  
Vorlage**

Das Parlament hat einen Verfassungsartikel als Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zur Komplementärmedizin» ausgearbeitet. Der neue Artikel verlangt, dass Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Komplementärmedizin berücksichtigen. Nachdem die Volksinitiative zurückgezogen worden ist, stimmen Volk und Stände über den Gegenentwurf ab. Parlament und Bundesrat empfehlen, der Vorlage zuzustimmen.

Informationen zur Vorlage	Seiten	4–11
Der Abstimmungstext	Seite	8

**Einführung von elektronisch gespeicherten biometrischen Daten im Schweizer Pass und in Reisedokumenten für ausländische Personen** (Änderung des Ausweis- und des Ausländergesetzes)

**Zweite  
Vorlage**

Weltweit führen immer mehr Staaten biometrische Pässe mit elektronisch gespeicherten Daten ein, sogenannte E-Pässe. Um die Reisefreiheit von Schweizerinnen und Schweizern auch in Zukunft zu gewährleisten und den hohen Sicherheitsstandard des Schweizer Passes zu halten, haben Bundesrat und Parlament beschlossen, den E-Pass auch in der Schweiz definitiv einzuführen. Damit werden die für Schengen-Staaten verbindlichen Normen auch in Schweizer Pässen umgesetzt. Gegen den Bundesbeschluss wurde das Referendum ergriffen.

Informationen zur Vorlage	Seiten	12–21
Der Abstimmungstext	Seiten	22–28

## **Verfassungsartikel**

### **«Zukunft mit Komplementärmedizin»**

(Gegenentwurf zur zurückgezogenen Volksinitiative  
«Ja zur Komplementärmedizin»)

#### **Die Abstimmungsfrage lautet:**

Wollen Sie den **Verfassungsartikel «Zukunft mit Komplementärmedizin»** annehmen? (Gegenentwurf zur zurückgezogenen Volksinitiative «Ja zur Komplementärmedizin»)

#### **Bundesrat und Parlament empfehlen, den Verfassungsartikel anzunehmen.**

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 152 zu 16 Stimmen bei 24 Enthaltungen angenommen, der Ständerat mit 41 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

## Das Wichtigste in Kürze

Die Volksinitiative «Ja zur Komplementärmedizin» verlangte, dass Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die umfassende Berücksichtigung der Komplementärmedizin sorgen. Aus dem Initiativtext selber ging nicht hervor, was darunter zu verstehen ist. Die Mehrheit des Parlaments lehnte die Initiative ab, weil sie ihr zu unbestimmt war, zu weit ging oder als nicht nötig erschien.

Das Parlament lehnt die Volksinitiative ab...

Das Parlament hat sich bei den Beratungen jedoch dafür ausgesprochen, der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberzustellen. Es will die Berücksichtigung der Komplementärmedizin im schweizerischen Gesundheitssystem ausdrücklich in der Verfassung verankern. Im Unterschied zur Initiative soll diese Berücksichtigung aber nicht umfassend sein.

...und legt einen Gegenentwurf vor

Das Parlament ist der Meinung, dass die Komplementärmedizin im schweizerischen Gesundheitssystem stärker als bisher berücksichtigt werden soll. Wie dies geschehen soll, lässt auch der Gegenentwurf offen. Im Falle der Annahme des Verfassungsartikels wird es deshalb Sache des Parlaments sein zu entscheiden, welche konkreten Massnahmen in welchen Bereichen des Gesundheitssystems zugunsten der Komplementärmedizin getroffen werden sollen.

Berücksichtigung der Komplementärmedizin

Im Parlament gab es auch kritische Stimmen zum Gegenentwurf. Bemängelt wurde vor allem, dass die Verankerung der Komplementärmedizin in der Verfassung nicht notwendig sei, da diese bereits heute angemessen berücksichtigt werden könne. Zudem bestehe die Gefahr, dass die Komplementärmedizin gegenüber der wissenschaftlichen Medizin, die in der Verfassung nicht erwähnt wird, bevorzugt werde.

Kritik am Gegenentwurf

Für den Bundesrat wäre eine Verfassungsbestimmung zugunsten der Komplementärmedizin nicht notwendig gewesen. Er stellt sich heute jedoch hinter den Gegenentwurf des Parlaments.

Haltung des Bundesrats

## Die Vorlage im Detail

Die Schweiz verfügt über ein qualitativ hochstehendes Gesundheitssystem, zu dem die ganze Bevölkerung über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung) Zugang hat.

Das heutige  
schweizerische  
Gesundheits-  
system

Dieses Gesundheitssystem beruht im Wesentlichen auf den Erkenntnissen und Errungenschaften der modernen naturwissenschaftlich fundierten Medizin, der sogenannten Schulmedizin. Deshalb sieht das Krankenversicherungsgesetz (KVG) vor, dass medizinische Behandlungen und Heilmittel von der Grundversicherung nur übernommen werden, wenn nachgewiesen ist, dass sie wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind.

Wissenschaftliche  
Medizin

Daneben bieten in der Schweiz zahlreiche Ärztinnen und Ärzte sowie nicht ärztliche Therapeutinnen und Therapeuten vielfältige komplementärmedizinische Leistungen an. Dieses Angebot wird von einem grossen Teil der Schweizer Bevölkerung in Anspruch genommen.

Komplementär-  
medizin

Die Komplementärmedizin wird zum Teil auch als Alternativ-, Erfahrungs- oder traditionelle Medizin bezeichnet. Sie umfasst eine Vielzahl unterschiedlicher diagnostischer, therapeutischer oder präventiver Methoden, die in Ergänzung oder als Alternative zur wissenschaftlichen Medizin angeboten werden.

Zurzeit sind in der Schweiz gegen 200 verschiedene komplementärmedizinische Methoden bekannt, die von gut 20 000 Therapeutinnen und Therapeuten und etwa 3000 Ärztinnen und Ärzten praktiziert werden. Mit einigen Ausnahmen, wie die ärztliche Akupunktur oder gewisse Arzneimittel, werden komplementärmedizinische Leistungen nicht von der Grundversicherung übernommen. Wer sie in Anspruch nehmen will, muss sie daher selber oder über eine Zusatzversicherung bezahlen.

Nach dem neuen Verfassungsartikel sollen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Gesundheitswesen die Komplementärmedizin berücksichtigen. Der Artikel ist sehr offen formuliert und enthält keine Angaben darüber, wie diese Berücksichtigung konkret aussehen soll.

Der neue  
Verfassungsartikel

Nach einer Annahme des Gegenentwurfs werden deshalb das Parlament und allenfalls die Stimmberechtigten darüber zu entscheiden haben, wie die Komplementärmedizin besser in das Gesundheitssystem integriert werden könnte.

Konkrete  
Massnahmen auf  
Gesetzesstufe



## Abstimmungstext

### **Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Ja zur Komplementärmedizin» vom 3. Oktober 2008**

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Prüfung der am 15. September 2005 eingereichten Volksinitiative  
«Ja zur Komplementärmedizin»<sup>2</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 30. August 2006<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

#### **Art. 1**

...<sup>4</sup>

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Es wird Volk und Ständen ein Gegenentwurf der Bundesversammlung «Zukunft mit Komplementärmedizin» zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Der Gegenentwurf ändert die Bundesverfassung wie folgt:

*Art. 118a (neu) Komplementärmedizin*

Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Berücksichtigung der Komplementärmedizin.

#### **Art. 3**

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, den Gegenentwurf anzunehmen.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2005 6001

<sup>3</sup> BBl 2006 7591

<sup>4</sup> Die Volksinitiative wurde zurückgezogen. Die Volksabstimmung über sie entfällt.



## Die Beratungen im Parlament

**Bundesrat und Parlament lehnten die Volksinitiative «Ja zur Komplementärmedizin» ab, weil sie ihnen zu weit ging. Das Parlament beschloss aber, der Initiative einen Gegenentwurf «Zukunft mit Komplementärmedizin» gegenüberzustellen. Es will damit die Komplementärmedizin stärken und dafür sorgen, dass diese im schweizerischen Gesundheitssystem besser berücksichtigt wird.**

Das Parlament lehnte die Volksinitiative ab, da sie mit ihrer Forderung nach einer umfassenden Berücksichtigung der Komplementärmedizin zu unbestimmt war und zu weit ging. Es nahm die Initiative aber zum Anlass, die Berücksichtigung der Komplementärmedizin durch Bund und Kantone in die Verfassung aufzunehmen.

Verankerung  
in der Verfassung

Das Parlament erachtet dies angesichts des grossen Interesses der Bevölkerung an der Komplementärmedizin als gerechtfertigt. Damit soll der Nutzen, den viele Menschen aus komplementärmedizinischen Behandlungen ziehen, ausdrücklich anerkannt werden, auch wenn deren Wirkungsweisen nicht immer geklärt sind.

Interesse  
der Bevölkerung

In der parlamentarischen Beratung wurden vor allem drei Bereiche angesprochen, in denen nach Annahme des Verfassungsartikels konkrete Massnahmen getroffen werden sollten:

Anliegen  
des Parlaments

Einige Parlamentarierinnen und Parlamentarier sprachen sich für die Aufnahme wirksamer Methoden der Komplementärmedizin in den Leistungskatalog der Grundversicherung aus. Es bestand weitgehende Übereinstimmung darüber, dass auch komplementärmedizinische Leistungen den Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit zu genügen haben. Sollten jedoch für die Komplementärmedizin andere Kriterien gelten oder der Nachweis der Wirksamkeit nach einem anderen Verfahren erbracht werden, müsste das Gesetz entsprechend angepasst werden.

Komplementär-  
medizin in der  
Grundversicherung

Ein weiteres Anliegen, das vielfach geäussert wurde, betrifft die zahlreichen Heilmittel der Komplementärmedizin. Es seien gesetzliche Regelungen notwendig, welche Herstellung, Zulassung und Abgabe von komplementärmedizinischen Heilmitteln nicht behindern und ihre Verfügbarkeit, Sicherheit und Qualität garantieren.

Komplementär-  
medizinische  
Heilmittel

Mehrfach wurde auch die Verbesserung des Patienten- und des Konsumentenschutzes gefordert. Da es heute in der Schweiz im Bereich der Komplementärmedizin keine geregelten Ausbildungen und keine anerkannten Diplome gibt, sei die Unterscheidung zwischen qualifizierten und unqualifizierten Therapeutinnen und Therapeuten praktisch unmöglich. Der Patienten- und der Konsumentenschutz seien so nicht gewährleistet. Deshalb seien die Ausbildungen gesamtschweizerisch zu regeln, eidgenössische Diplome zu schaffen und die kantonalen Berufsausübungsbewilligungen zu harmonisieren.

Patienten- und  
Konsumentenschutz

Eine Minderheit des Parlaments erachtet es nicht als sinnvoll, die Komplementärmedizin in der Verfassung zu verankern. Die verfassungsrechtliche Verankerung sei nicht notwendig, da die Komplementärmedizin bereits heute berücksichtigt werden könne und auch berücksichtigt werde. Konkrete Massnahmen zugunsten der Komplementärmedizin müssten auf gesetzlicher Ebene umgesetzt werden. Zudem werde mit der ausdrücklichen Erwähnung in der Verfassung die Komplementärmedizin gegenüber der wissenschaftlichen Medizin bevorzugt, da diese in der Verfassung nicht verankert ist.

Kritik an der  
Vorlage

Der Bundesrat sprach sich bei der Beratung der Volksinitiative «Ja zur Komplementärmedizin» gegen einen Gegenentwurf auf Verfassungsstufe aus. Er teilte die Bedenken der Parlamentsminderheit und äusserte die Befürchtung, dass die Verankerung der Komplementärmedizin in der Verfassung zu Mehrkosten im Gesundheitswesen führen würde. Trotz dieser Bedenken stellt er sich heute hinter den Gegenentwurf des Parlaments und vertritt in Übereinstimmung mit dem revidierten Bundesgesetz über die politischen Rechte keine von der Bundesversammlung abweichende Abstimmungsempfehlung.

**Parlament und Bundesrat empfehlen, der Vorlage «Zukunft mit Komplementärmedizin» zuzustimmen.**

## **Einführung von elektronisch gespeicherten biometrischen Daten im Schweizer Pass und in Reisedokumenten für ausländische Personen**

(Änderung des Ausweis- und des Ausländergesetzes)

### **Die Abstimmungsfrage lautet:**

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008  
über die Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs  
zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft  
betreffend die Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004  
über **biometrische Pässe und Reisedokumente**  
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) annehmen?

### **Bundesrat und Parlament empfehlen, die Vorlage anzunehmen.**

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 94 zu 81 Stimmen  
bei 12 Enthaltungen angenommen,  
der Ständerat mit 36 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

## Das Wichtigste in Kürze

Über 50 Staaten stellen bereits nach internationalen Standards Pässe mit elektronisch gespeicherten Daten aus (E-Pass, auch biometrischer Pass genannt). Die Schengen-Staaten sind seit August 2006 verpflichtet, nur noch E-Pässe auszustellen. Die entsprechende EG-Ausweisverordnung ist auch für die Schweiz als assoziierten Schengen-Staat massgebend. Ferner können Schweizerinnen und Schweizer nur dann weiterhin ohne Visum in und durch die USA reisen, wenn die Schweiz E-Pässe ausstellt. Auch die Identitätskarte (ID) muss in den nächsten Jahren erneuert werden. Ob auf der ID biometrische Daten gespeichert werden, steht heute nicht fest. Darüber wird der Bundesrat später entscheiden.

Pässe müssen internationale Standards erfüllen

Seit September 2006 stellt die Schweiz E-Pässe im Rahmen eines befristeten Pilotprojektes aus. Die definitive Einführung erfordert eine Anpassung des heutigen Ausweisgesetzes. Diese ermöglicht die elektronische Speicherung des Fotos und zweier Fingerabdrücke im Pass gemäss den internationalen Vorgaben.

Neue Regelung erforderlich

Das Gesetz enthält strenge Bestimmungen zum Schutz der gespeicherten Daten. Zudem ist es weiterhin verboten, die Ausweisdatenbank für Fahndungszwecke zu nutzen. Eine Überwachung der Bürgerinnen und Bürger mittels des neuen Passes ist ausgeschlossen.

Strenge Regelung zum Schutz der Daten

Gegen den Bundesbeschluss hat ein Komitee das Referendum ergriffen. Es macht Sicherheitsrisiken geltend und will eine freie Wahl zwischen einem Pass mit oder ohne biometrische Daten.

Widerstand und Befürchtungen

Bundesrat und Parlament befürworten die definitive Einführung von E-Pässen. Mit dem Schweizer Pass soll man auch in Zukunft problemlos reisen können. Der Bundesbeschluss ermöglicht zudem die Weiterführung der Schweizer Beteiligung an der Sicherheits-, Visums- und Asylzusammenarbeit von Schengen und Dublin. Dazu gehört auch der erleichterte Reiseverkehr an den Landesgrenzen.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

## Die Vorlage im Detail

Der vorliegende Bundesbeschluss schafft die Möglichkeit, im Schweizer Pass die üblichen Personalien (Name, Vorname usw.) sowie das Foto und zwei Fingerabdrücke auf einem Chip zu speichern; von Personen unter 12 Jahren werden die Fingerabdrücke aber nicht erfasst. Damit werden die aktuellen internationalen Normen für Reisedokumente auch in der Schweiz umgesetzt. Rund 50 Länder haben dies bereits getan, Ende Jahr werden es voraussichtlich über 90 sein.

Neue  
internationale  
Normen

### Was sind E-Pässe oder biometrische Pässe?

Biometrische Angaben in Pässen sind nichts Neues. Sie werden seit eh und je verwendet, um einen Ausweis eindeutig der rechtmässigen Inhaberin oder dem rechtmässigen Inhaber zuordnen zu können. Zum Einsatz kommen zum Beispiel das Gesichtsbild (Foto) und die Körpergrösse, früher wurden auch die Augen- und die Haarfarbe im Pass festgehalten.

Neu werden zusätzlich das Foto und zwei Fingerabdrücke elektronisch auf einem Datenchip abgelegt. Biometrische Pässe werden deshalb auch elektronische Pässe oder E-Pässe genannt. Bereits über 50 Länder stellen nur noch E-Pässe aus (Stand Januar 2009), darunter sind auch die Nachbarländer der Schweiz.

Die im Ausweis gespeicherten Daten können nur mit Lesegeräten auf kurze Distanz gelesen werden und nur dann, wenn das Lesegerät den richtigen elektronischen Schlüssel kennt. Fingerabdrücke sind durch einen zusätzlichen Schutzmechanismus gesichert. Ein ungewolltes und unberechtigtes Lesen der Daten – z. B. aus der Ferne oder im Vorbeigehen – wird durch diese Schutzvorkehrungen verhindert. Die Daten im neuen E-Pass sind zudem so gesichert, dass sie nicht unbemerkt manipuliert oder kopiert («geklont») werden können.

Der in der Schweiz seit September 2006 ausgestellte Pass 06 stellt nur eine befristete Übergangslösung dar. Der E-Pass soll nun definitiv eingeführt werden. Dies hat folgende Vorteile:

Zum einen wird die Reisefreiheit von Schweizerinnen und Schweizern sichergestellt. Die Einführung von E-Pässen schafft nämlich die Voraussetzung dafür, dass Schweizerinnen und Schweizer auch in Zukunft für eine Reise in und durch die USA kein Visum beantragen müssen, und dafür, dass die Schweiz nicht wieder aus dem Schengen-Raum ausgeschlossen wird.

Dauerhafte,  
sichere Lösung  
im Interesse der  
Reisefreiheit

Zum anderen wird der Schweizer Pass besser gegen missbräuchliche Verwendung geschützt als die bisherigen Pass-Modelle. Das Erschleichen eines Passes und das Verwenden eines gestohlenen oder verlorenen Passes werden erheblich erschwert, weil Foto und Fingerabdrücke elektronisch gelesen und mit denjenigen der Person verglichen werden können, die den Pass vorweist – sei es bei einer Grenzkontrolle oder bei der Beantragung eines neuen Passes. Verzichtet die Schweiz, im Gegensatz zu den anderen Ländern, auf diese Möglichkeiten, könnte der Schweizer Pass in Zukunft vermehrt Ziel von Fälschungen und Missbräuchen werden.

Qualität und  
Sicherheit des  
Schweizer Passes  
gewährleisten

Die im Pass elektronisch gespeicherten Daten sind vor Fälschungen und unberechtigtem Lesen geschützt. Die Fingerabdrücke zum Beispiel sind durch ein neues Verfahren besonders gesichert: Damit ein anderes Land die Fingerabdrücke überhaupt lesen kann, muss es über die Berechtigung der Schweiz verfügen. Der Bundesrat erteilt diese nur jenen Ländern, deren Datenschutzniveau dem schweizerischen gleichwertig ist. Er kann die Berechtigung auch anderen Stellen (z. B. Fluggesellschaften) erteilen, die im öffentlichen Interesse die Identität von Personen prüfen müssen. Werden die Datenschutzerfordernisse der Schweiz nicht erfüllt, entzieht der Bundesrat die Leseberechtigung wieder.

Hoher Schutz  
der Daten

Damit Ausweise rasch und sicher ausgestellt und verwaltet werden können, muss dokumentiert sein, wer welchen Ausweis mit welchen Daten erhalten hat. Das Schweizer Informationssystem Ausweisschriften (ISA) stellt dies seit 2003 sicher. Im ISA sind die Personalien sowie das Foto der Ausweisinhaberinnen und -inhaber gespeichert. Künftig sollen auch die beiden Fingerabdrücke im ISA abgelegt werden. Der Zugriff auf das ISA ist streng geregelt. Der Bundesbeschluss erlaubt ihn nur Schweizer Behörden, und zwar ausschliesslich zur Ausweisausstellung und Ausweiskontrolle. Einzige Ausnahme

Datenbank nicht  
zur Fahndung

### **Der biometrische Pass und «Schengen/Dublin»**

Die häufig verwendete Formel «Schengen/Dublin» steht stellvertretend für zwei Übereinkommen, die zwischen EU-Staaten in diesen beiden Ortschaften abgeschlossen wurden.

An den Grenzen zwischen den Schengen-Staaten gibt es keine systematischen Personenkontrollen. Dies dient der Reisefreiheit. Im Gegenzug wird die Sicherheit gestärkt: Die Kontrollen an der Schengen-Aussengrenze werden verschärft, und die Polizei- und Justizzusammenarbeit wird intensiviert, unter anderem mit dem Schengener Informationssystem (SIS). Auch der E-Pass trägt zur Stärkung der Sicherheit bei.

Das Dublin-Abkommen legt fest, welches Land für die Behandlung eines Asylgesuchs zuständig ist. Dadurch sollen Mehrfachgesuche vermieden und die nationalen Asylsysteme entlastet werden.

Die Schweiz arbeitet an der Weiterentwicklung des Schengen-Rechts mit. Beschliesst die EU Neuerungen wie beispielsweise den E-Pass, muss die Schweiz entscheiden, ob sie diese übernehmen will. Lehnt sie ab und kann sie sich mit allen 27 EU-Staaten nicht binnen 90 Tagen auf eine Lösung einigen, wird die Schengen-Dublin-Zusammenarbeit mit der Schweiz beendet.



bildet die Nutzung zur Identifikation von Opfern von Unfällen, Gewalttaten und Naturkatastrophen (zum Beispiel die Tsunami-Katastrophe im Dezember 2004). Für Fahndungszwecke darf das ISA aber weder im In- noch im Ausland genutzt werden. Ausländische Behörden haben keinesfalls Zugriff auf das ISA und die darin gespeicherten Daten.

Schliesslich ermöglicht der Bundesbeschluss die Übernahme der massgebenden EG-Ausweisverordnung. Diese Verordnung verlangt seit August 2006 von Schengen-Staaten, nur noch E-Pässe auszustellen. Als assoziierter Schengen-Staat muss die Schweiz entscheiden, ob sie diese Weiterentwicklung in das nationale Ausweisgesetz übernimmt. Lehnt sie dies ab, besteht die Gefahr, dass die für die Schweiz wichtigen Assoziierungsabkommen von Schengen und Dublin ausser Kraft treten.

Schengen-  
Weiterentwicklung

Auch die Schweizer Ausweise für anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, die sogenannten Reisedokumente für ausländische Personen, sollen mit elektronisch gespeicherten Daten ausgerüstet werden. Für diese Ausweiskategorie finden dieselben technischen Standards Anwendung wie für den Pass. Der Bundesbeschluss umfasst daher auch die nötigen Änderungen im Ausländergesetz.

Auch für  
Flüchtlinge und  
Staatenlose

Die Ausweisdaten der ausländischen Personen, darunter namentlich die Fotos und die Fingerabdrücke, werden in einer separaten Datenbank, dem Informationssystem Reisedokumente (ISR), gespeichert. Für diese Datenbank und die darin enthaltenen Daten gelten die Ausführungen zur Datenbank ISA sinngemäss.

Die Anpassung des Ausweisgesetzes schafft die Rechtsgrundlage für die elektronische Speicherung von biometrischen Daten in Schweizer Ausweisen. Realisiert werden soll dies ab 1. März 2010 für den Schweizer Pass und die Reiseausweise für ausländische Personen. Die heutige Identitätskarte (ID) wird auf diesen Zeitpunkt nicht angepasst. Angepasst wird nur das Ausstellungsverfahren für die ID. Nach einer Übergangsfrist von maximal zwei Jahren werden neu die Kantone statt die Gemeinden für Anträge zuständig sein. Über Weiterentwicklungen der ID selbst wird der Bundesrat zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, insbesondere darüber, ob die ID biometrische Daten enthalten wird oder nicht.

Noch kein  
Entscheid  
über neue ID

Auch nach Einführung eines neuen Passes behalten die aktuellen Pässe 06 und die seit 2003 ausgestellten Pässe 03 ihre Gültigkeit bis zum Ende ihrer Laufzeit. Wer einen Pass hat, braucht also nicht sofort einen neuen.

Ausgestellte  
Pässe  
bleiben gültig

Weitere Informationen: [www.schweizerpass.admin.ch](http://www.schweizerpass.admin.ch)

## Die Argumente des Referendumskomitees

### NEIN zum Biometriezwang für Schweizer Pässe und Identitätskarten (ID)

Der Bundesrat begründet den neuen Pass mit dem Schengen-Abkommen. **Doch dort ist keine Rede davon, dass die Daten in einer zentralen Datenbank gespeichert werden müssen. Es ist dort auch keine Rede davon, dass eine biometrische ID erstellt werden muss.** Deutschland hat sich definitiv gegen eine zentrale Datenbank entschieden. Zudem kann dort jeder wählen, ob er eine ID mit oder ohne biometrische Fingerabdrücke will. Die Schweizer Bürgerinnen und Bürger dagegen will man jetzt dazu zwingen. Experten weisen auf die gravierenden Sicherheitsmängel der RFID-Technologie hin. Datenschützer sind besorgt.

Dieser Bundesbeschluss führt zu:

- Mehrkosten für alle Bürgerinnen und Bürger (Der Pass wird teurer)
- Mehrkosten für die Reise zu Erfassungszentren, denn Pass und ID können nicht mehr in der eigenen Wohngemeinde beantragt werden
- Sicherheitsrisiken durch zentrale Datenspeicherung
- Unnötigen Bundeskompetenzen über die biometrischen Daten der Bürgerinnen und Bürger
- Unsicherheit, wann und wo die Daten aus dem RFID-Funkchip abgefragt werden, sowie den Verbleib und Gebrauch dieser Daten
- Einer Schweiz als einem der wenigen Länder weltweit, dessen Bürgerinnen und Bürger in einer zentralen Datenbank biometrisch zwangserfasst werden
- Einem Ausbau des Überwachungsstaats

**Das Schengen-Abkommen ist bei einem NEIN NICHT unmittelbar gefährdet.**

Der Bundesbeschluss geht weit über die Forderungen von Schengen hinaus.

**Die Reisefreiheit ist bei einem NEIN NICHT gefährdet.** Nicht einmal die USA verlangen für die Einreise einen biometrischen Pass. Für Reisen in die USA ohne biometrischen Pass wird wie für viele andere Länder einfach ein Visum benötigt. Bei Aufenthalten in den USA von mehr als 90 Tagen ist übrigens sogar mit einem biometrischen Pass zwingend ein Visum nötig.

**Wir verlangen, dass jede Bürgerin und jeder Bürger auch weiterhin wählen kann, ob sie/er einen biometrischen oder einen nicht-biometrischen Pass will.** Die Einführung einer biometrischen ID und die Speicherung der Daten in einer zentralen Datenbank sind unnötig. Weder Schengen noch die USA verlangen das von der Schweiz.

Weitere Informationen unter [www.freiheitskampagne.ch](http://www.freiheitskampagne.ch)

## Die Argumente des Bundesrates

**Die Reisefreiheit von Schweizerinnen und Schweizern sowie der hohe Sicherheitsstandard des Schweizer Passes sollen auch in Zukunft gewährleistet sein. Deshalb will die Schweiz den E-Pass definitiv einführen. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:**

Sie ermöglicht es der Schweiz, die Zusammenarbeit mit ihren europäischen Partnerstaaten im Schengen-Raum fortzusetzen. Die Schweiz sichert sich damit die Vorteile, die sie sich eben erst erarbeitet hat: Die enge Zusammenarbeit der Justiz- und Polizeikräfte mit ihrem dichten Netz gegen Kriminelle, die klare Regelung im Asylbereich gegen Mehrfachgesuche und den erleichterten Reiseverkehr über die Grenzen hinweg. Die definitive Einführung des E-Passes bringt uns aber nicht nur in Europa Vorteile. Sie ist auch Voraussetzung dafür, dass Schweizerinnen und Schweizer weiterhin ohne Visum in und durch die USA reisen können. Die USA befreien nämlich nur Angehörige von Staaten von der Visumpflicht, die E-Pässe ausstellen. Ein Visum für die USA kostet heute rund 170 Franken.

Mit der definitiven Einführung des E-Passes bleibt uns jene Reisefreiheit erhalten, die für die Schweizer Wirtschaft, aber auch für alle Schweizerinnen und Schweizer von grosser Bedeutung ist. Mit einem Nein wird sie aufs Spiel gesetzt.

Für den E-Pass sieht der Bundesbeschluss familienfreundliche Gebühren und ein effizientes Ausstellungsverfahren vor. So wird nur ein Behördengang nötig sein, und die Kantone können aufgrund ihrer Bedürfnisse bestimmen, an wie vielen Orten der E-Pass beantragt werden kann. Das Kombiangebot, also die gleichzeitige und kostengünstige Beantragung von E-Pass und ID, kann dank diesem Vorgehen weitergeführt werden. Der Bundesrat hat für den E-Pass die folgenden Preise vorgeschlagen: für Erwachsene 140 Franken, im Kombiangebot mit der ID 148 Franken, für Kinder und Jugendliche 60 Franken bzw. 68 Franken im Kombiangebot.

Reisefreiheit  
gewährleisten

Einfaches Ver-  
fahren, familien-  
freundliche  
Gebühren

Dank den elektronisch lesbaren biometrischen Daten im E-Pass wird es bedeutend schwieriger, einen verlorenen oder gestohlenen Pass missbräuchlich zu verwenden, da die Daten eine verlässlichere Erkennung der Passinhaberin oder des Passinhabers erlauben als bisher. So werden Personen gegen den Missbrauch ihres Ausweises und ihrer Identität geschützt. Über 50 Staaten haben den E-Pass bereits eingeführt, und bis Ende 2009 werden es voraussichtlich 90 Staaten sein. Damit der im internationalen Vergleich hohe Sicherheitsstandard des Schweizer Passes beibehalten werden kann und damit er weltweit vertrauenswürdig bleibt, sollen elektronisch gespeicherte Daten auch im Schweizer Pass definitiv eingeführt werden.

Missbrauch  
wird verhindert

Die Speicherung von Foto und Fingerabdrücken im Schweizer Informationssystem Ausweisschriften (ISA) dient ebenfalls dem Schutz der Rechte der Ausweisinhaberinnen und -inhaber. Damit kann bei der Beantragung eines neuen Ausweises die Identität einer Gesuchstellerin oder eines Gesuchstellers nämlich zuverlässiger überprüft werden als bisher. Das Erschleichen eines Ausweises unter Angabe einer falschen Identität wird auf diese Weise erheblich erschwert.

Zentrale  
Speicherung  
im Interesse  
der Sicherheit

Auf die Personendaten im ISA haben nur Schweizer Behörden Zugriff, ein Zugriff ausländischer Behörden ist ausgeschlossen. Das ISA dient einzig zur Ausweisausstellung und zur Ausweiskontrolle, die Verwendung zu Fahndungszwecken ist verboten. Die Massnahmen zum Schutz der Daten im E-Pass selbst entsprechen strengen internationalen Normen. Die Daten sind gegen Veränderung und unberechtigtes Lesen geschützt. Das Kopieren von Daten zur Fälschung eines E-Passes ist nicht möglich, weil dank den zahlreichen Sicherheitsmerkmalen im Schweizer E-Pass ein solcher Fälschungsversuch sofort erkannt würde. Ebenso wenig ist eine Ortung oder Überwachung von Personen anhand des Passes möglich.

Höchster Schutz  
für die Daten

**Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Vorlage zuzustimmen.**



## Abstimmungstext

### **Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 über biometrische Pässe und Reisedokumente**

#### **(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

vom 13. Juni 2008

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. Juni 2007<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Der Notenaustausch vom 28. März 2008 zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004<sup>3</sup> über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Gemeinschaft nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens vom 26. Oktober 2004<sup>4</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf den Notenaustausch nach Absatz 1 zu informieren.

#### **Art. 2**

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

##### **1. Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001<sup>5</sup>**

*Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2<sup>bis</sup>–2<sup>quater</sup> und 4*

<sup>1</sup> Jeder Ausweis muss folgende Daten enthalten:

- a. *Betrifft nur den französischen Text.*

<sup>2<sup>bis</sup></sup> Der Ausweis kann mit einem Datenchip versehen werden. Der Datenchip kann ein Gesichtsbild und die Fingerabdrücke der Inhaberin oder des Inhabers enthalten.

- 1 SR 101
- 2 BBl 2007 5159
- 3 ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 1
- 4 SR 0.360.268.1
- 5 SR 143.1

Auch die übrigen Ausweisdaten nach den Absätzen 1, 3, 4 und 5 können auf dem Chip gespeichert werden.

<sup>2ter</sup> Der Bundesrat legt fest, welche Ausweisarten mit einem Chip versehen werden und welche Daten darauf zu speichern sind.

<sup>2quater</sup> Der Ausweis kann zudem elektronische Identitäten für Authentisierungs-, Signatur- und Verschlüsselungsfunktionen enthalten.

<sup>4</sup> Auf Verlangen der antragstellenden Person kann der Ausweis Allianz-, Ordens-, Künstler- oder Partnerschaftsnamen sowie Angaben über besondere Kennzeichen wie Behinderungen, Prothesen oder Implantate enthalten.

#### *Art. 2a* Sicherheit und Auslesen des Datenchips

<sup>1</sup> Der Datenchip ist gegen Fälschungen und unberechtigtes Lesen zu schützen. Der Bundesrat bestimmt die entsprechenden technischen Anforderungen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat ist befugt, mit anderen Staaten Verträge über das Lesen der im Chip gespeicherten Fingerabdrücke abzuschliessen, sofern die betreffenden Staaten über einen Datenschutz verfügen, der dem schweizerischen gleichwertig ist.

<sup>3</sup> Er kann Transportunternehmen, Flughafenbetreiber und andere geeignete Stellen, die die Identität einer Person prüfen müssen, dazu ermächtigen, die auf dem Chip gespeicherten Fingerabdrücke zu lesen.

#### *Gliederungstitel vor Art. 4*

## **2. Abschnitt: Ausstellung, Ausfertigung, Entzug und Verlust des Ausweises**

#### *Art. 4 Abs. 1*

<sup>1</sup> Ausweise werden im Inland von den Stellen ausgestellt, welche die Kantone bezeichnen. Der Bundesrat kann weitere Stellen bezeichnen. Verfügt ein Kanton über mehrere ausstellende Behörden, so bestimmt er eine für die Ausstellung von Ausweisen verantwortliche Stelle.

#### *Art. 5* Antrag auf Ausstellung

<sup>1</sup> Wer einen Ausweis erhalten will, muss in der Schweiz bei der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Stelle oder bei der schweizerischen Vertretung im Ausland persönlich vorsprechen, um den Antrag auf Ausstellung eines Ausweises einzureichen. Unmündige und entmündigte Personen benötigen die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretung.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt Bestimmungen zum Antrags- und Ausstellungsverfahren, namentlich betreffend:

- a. die für die Ausstellung von Ausweisen zu verwendenden Daten und die Datenquellen;
- b. die Anforderungen an die ausstellenden Behörden;



c. die technische Infrastruktur.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann unter Berücksichtigung der internationalen Vorgaben und der technischen Möglichkeiten Ausnahmen von der persönlichen Erscheinungspflicht vorsehen.

*Art. 6 Abs. 1, 2 und 5*

<sup>1</sup> Die ausstellende Behörde prüft, ob die Angaben korrekt und vollständig sind, und überprüft die geltend gemachte Identität.

<sup>2</sup> Die ausstellende Behörde entscheidet über den Antrag. Stimmt sie der Ausstellung des Ausweises zu, so gibt sie der mit der Ausfertigung betrauten Stelle den Auftrag zur Ausweisausfertigung. Sie übermittelt ihr die notwendigen Daten.

<sup>5</sup> Die Ausstellung eines Ausweises wird verweigert, wenn die antragstellende Person im Ausland ein Gesuch stellt und im Ausland wegen einer Straftat verfolgt wird oder verurteilt worden ist, die nach schweizerischem Recht ein Verbrechen oder Vergehen darstellt, und wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass sie sich der Strafverfolgung oder dem Strafvollzug entziehen will. Von der Verweigerung ist abzusehen, wenn die angedrohte Sanktion zu einem Ergebnis führen würde, das mit dem schweizerischen *Ordre public* unvereinbar ist.

*Art. 6a* Ausfertigungsstellen, Generalunternehmer, Dienstleistungserbringer und Lieferanten

<sup>1</sup> Die mit der Ausfertigung von Ausweisen betrauten Stellen und die beteiligten Generalunternehmer müssen den Nachweis erbringen, dass sie:

- a. über das notwendige Fachwissen und die notwendigen Qualifikationen verfügen;
- b. eine sichere, qualitativ hochstehende, termingerechte und den Spezifikationen entsprechende Ausweisproduktion garantieren;
- c. die Einhaltung des Datenschutzes gewährleisten; und
- d. über genügend finanzielle Mittel verfügen.

<sup>2</sup> Wirtschaftlich Berechtigte, Inhaber von Anteilen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder eines anderen vergleichbaren Organs, Mitglieder der Geschäftsleitung und andere Personen, die einen massgebenden Einfluss auf die Unternehmung oder die Ausweisproduktion haben oder haben können, müssen über einen guten Ruf verfügen. Es können Sicherheitsüberprüfungen im Sinne von Artikel 6 der Verordnung vom 19. Dezember 2001<sup>6</sup> über die Personensicherheitsprüfungen durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Die notwendigen Unterlagen zur Überprüfung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen können vom Bundesamt für Polizei jederzeit einverlangt werden. Ist die Ausfertigungsstelle Teil einer Unternehmungsgruppe, so gelten diese Anforderungen für die gesamte Unternehmungsgruppe.

<sup>6</sup> SR 120.4



<sup>4</sup> Die Bestimmungen der Absätze 1–3 sind auf Dienstleistungserbringer und Lieferanten anwendbar, wenn die erbrachten Leistungen von massgebender Bedeutung für die Ausweisherstellung sind.

<sup>5</sup> Der Bundesrat legt die weiteren Anforderungen an die Ausfertigungsstellen, die Generalunternehmer, die Dienstleistungserbringer und die Lieferanten fest.

*Art. 6b*            Aufgaben des Bundesamtes für Polizei

Neben den weiteren in diesem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen genannten Aufgaben nimmt das Bundesamt für Polizei folgende Aufgaben wahr:

- a. Es überwacht die Einhaltung der Vorschriften gemäss Artikel 6a.
- b. Es erteilt, Geheimhaltungs- und Datenschutzinteressen vorbehalten, Auskünfte und Anweisungen betreffend Schweizer Ausweise an in- und ausländische Stellen.
- c. Es erteilt, Geheimhaltungs- und Datenschutzinteressen vorbehalten, Auskünfte betreffend Schweizer Ausweise und deren Ausstellung an Privatpersonen.
- d. Es erteilt Auskünfte und Anweisungen an die Ausfertigungsstellen und Generalunternehmer und überwacht die Einhaltung der Spezifikationen.
- e. Es verfolgt die internationale Entwicklung im Bereich der Ausweisschriften und ist verantwortlich für die Umsetzung der internationalen Standards.
- f. Es führt die «Public Key Infrastructure» (PKI) für Schweizer Ausweise.
- g. Es führt unter Vorbehalt abweichender Spezialbestimmungen die Fachstelle des Bundes für Identitäts- und Legitimationsausweise.

*Art. 9 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Höhe der durch den Bundesrat festgelegten Gebühren muss familienfreundlich sein.

*Art. 11 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a und Absatz 2*

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Polizei führt ein Informationssystem. Es enthält die im Ausweis aufgeführten und gespeicherten Daten einer Person und zusätzlich folgende Daten:

- a. die ausstellende Behörde sowie die Ausfertigungsstelle;

<sup>2</sup> Die Datenbearbeitung dient der Ausstellung von Ausweisen, der Verhinderung einer unberechtigten Ausstellung eines Ausweises sowie der Verhinderung missbräuchlicher Verwendung.

*Art. 12*            Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe

<sup>1</sup> Folgende Behörden oder Stellen können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten direkt ins Informationssystem eingeben:



- a. das Bundesamt für Polizei;
- b. die ausstellenden Behörden;
- c. die Ausfertigungsstellen.

<sup>2</sup> Folgende Behörden oder Stellen können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten im Abrufverfahren abfragen:

- a. das Bundesamt für Polizei;
- b. die ausstellenden Behörden;
- c. das Grenzwachtkorps, ausschliesslich zur Identitätsabklärung;
- d. die vom Bund und von den Kantonen bezeichneten Polizeistellen, ausschliesslich zur Identitätsabklärung;
- e. die von den Kantonen bezeichneten Polizeistellen zur Aufnahme von Verlustmeldungen;
- f. die für aus dem Ausland eingehende Anfragen zur Identitätsabklärung als zuständig bezeichnete Polizeistelle des Bundes, ausschliesslich zur Identitätsabklärung.

<sup>3</sup> Zur Identifikation von Opfern von Unfällen, Naturkatastrophen und Gewalttaten sowie von vermissten Personen dürfen Daten aus dem Informationssystem weitergegeben werden. Auskünfte an weitere Behörden richten sich nach den Grundsätzen der Amtshilfe.

<sup>4</sup> Die zuständigen Behörden nach Absatz 2 Buchstaben c und d können die Daten im Informationssystem auch anhand des Namens und der biometrischen Daten der betreffenden Person im Abrufverfahren abfragen, sofern diese keinen Ausweis vorlegen kann.

#### *Art. 13* Meldepflicht

<sup>1</sup> Die verfügende Behörde meldet der zuständigen ausstellenden Behörde:

- a. die Verfügung einer Schriftensperre sowie deren Aufhebung;
- b. die Ausweishinterlegung sowie deren Aufhebung;
- c. die Schutzmassnahmen für unmündige oder entmündigte Personen, die sich auf die Ausweisausstellung beziehen, sowie deren Aufhebung;
- d. den Verlust des Bürgerrechts von Gesetzes wegen oder durch behördlichen Beschluss.

<sup>2</sup> Die ausstellende Behörde gibt die Daten ins Informationssystem des Bundes ein.

#### *Art. 16* Vollzug

Der Bundesrat regelt den Vollzug dieses Gesetzes. Er berücksichtigt dabei soweit notwendig die Bestimmungen der Europäischen Union und die Empfehlungen und Standards der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) über Ausweise.

*Übergangsbestimmung der Änderung vom 13. Juni 2008*

Identitätskarten ohne Datenchip können im Inland nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung noch während längstens zweier Jahre wie bisher in der Wohnsitzgemeinde beantragt werden; die Kantone bestimmen, ab wann Identitätskarten nur noch bei den ausstellenden Behörden beantragt werden können.

**2. Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>7</sup> über die Ausländerinnen und Ausländer**

*Art. 59 Abs. 4–6*

<sup>4</sup> Die Erfassung der biometrischen Daten und die Weiterleitung der Ausweisdaten an die ausfertigende Stelle können ganz oder teilweise Dritten übertragen werden. Artikel 6a des Ausweisgesetzes vom 22. Juni 2001<sup>8</sup> gilt sinngemäss.

<sup>5</sup> Reisedokumente für ausländische Personen können mit einem Datenchip versehen werden. Der Datenchip kann ein digitalisiertes Gesichtsbild und die Fingerabdrücke der Inhaberin oder des Inhabers enthalten. Auch die übrigen Ausweisdaten nach Artikel 111 Absatz 2 Buchstaben a, c und e können auf dem Chip gespeichert werden. Artikel 2a des Ausweisgesetzes vom 22. Juni 2001 gilt sinngemäss.

<sup>6</sup> Der Bundesrat legt fest, welche Arten von Reisedokumenten für ausländische Personen mit einem Datenchip versehen werden und welche Daten darauf zu speichern sind.

*Art. 111 Abs. 1, 2 Bst. a, 4 und 5*

<sup>1</sup> Das Bundesamt führt ein Informationssystem zur Ausstellung von schweizerischen Reisedokumenten und Bewilligungen zur Wiedereinreise an Ausländerinnen und Ausländer (ISR).

<sup>2</sup> Das ISR enthält folgende Daten:

- a. Name, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Adresse, Grösse, Gesichtsbild, Fingerabdrücke, Name und Vornamen der Eltern, Ledigname der Eltern, Unterschrift, Dossiernummer sowie Personennummer;

<sup>4</sup> Die gestützt auf Absatz 2 erfassten Daten werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesamtes, die mit der Ausstellung von schweizerischen Reisedokumenten und Bewilligungen zur Wiedereinreise befasst sind, bearbeitet.

<sup>5</sup> Das Bundesamt kann die gestützt auf Absatz 2 erfassten Daten folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen, soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen:

- a. *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*
- b. und c. *Betrifft nur den französischen Text.*

<sup>7</sup> SR 142.20

<sup>8</sup> SR 143.1



### **Art. 3**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der in Artikel 2 aufgeführten Bundesgesetze.







**PP**  
**Postaufgabe**

Retouren an die Einwohnerkontrolle  
der Gemeinde

**Empfehlung**  
**an die Stimmberechtigten**

Bundesrat und Parlament  
empfehlen den Stimmberechtigten,  
am 17. Mai 2009 wie folgt zu stimmen:

- Ja zum Verfassungsartikel  
«Zukunft mit Komplementärmedizin»  
(Gegenentwurf zur zurückgezogenen  
Volksinitiative «Ja zur Komplementär-  
medizin»)
- Ja zur Einführung von elektronisch  
gespeicherten biometrischen Daten  
im Schweizer Pass und in Reise-  
dokumenten für ausländische  
Personen (Änderung des Ausweis-  
und des Ausländergesetzes)

Redaktionsschluss:  
11. Februar 2009

Weitere Informationen unter:  
[www.admin.ch](http://www.admin.ch)  
[www.parlament.ch](http://www.parlament.ch)  
[www.ch.ch](http://www.ch.ch)